

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht zu erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grund-

sätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben

in den Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Kempton, den 17. Juli 2019  
Schwendinger Keck & Partner  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Alexander Schwendinger  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBV vom 22.06.2020 bis 03.07.2020 während der öffentlichen Sprechzeiten

in den Geschäftsräumen von Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Sandstraße 10, 87439 Kempton (Allgäu) eingesehen werden.

Kempton (Allgäu), den 16.06.2020  
Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb  
Martina Dufner  
Geschäftsführerin

#### **■ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)**

Vom 18. Juni 2020  
Die Stadt Kempton (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

##### **§ 1 Geltungsbereich**

1Die Stadt Kempton (Allgäu) gewährt ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. 2Als nicht ehrenamtlich tätig gelten alle diejenigen Personen, die eine hauptamtliche Aufgabe oder eigene wirtschaftliche Interessen wahrnehmen.

##### **§ 2 Entschädigung für Stadträte**

(1) Jedes ehrenamtliche Stadtratmitglied erhält eine Entschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Sitzungsgeld.

(2) 1Der Grundbetrag beläuft sich auf 648 EUR im Monat. 2Er wird jeweils monatlich im Nachhinein zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 und ggf. einer Ersatzleistung nach § 3 ausbezahlt. 3Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten zusätzlich einen weiteren Grundbetrag von monatlich

a) bei einer Fraktionsstärke ab 10 Mitgliedern: 648 EUR

b) bei einer Fraktionsstärke unter 10 Mitgliedern: 458 EUR.

(3) 1Das Sitzungsgeld beträgt 45 EUR je Sitzung. 2Als Sitzung gelten

- Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten ständigen Ausschüsse (§10 GeschO),
- bis zu 24 Sitzungen der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften pro Jahr,
- Sitzungen des Beirates nach §14 der GeschO,
- auf Veranlassung des Oberbürgermeisters einberufene interfraktionelle Sitzungen. Interfraktionelle Sitzungen bestehen aus dem Oberbürgermeister und je einem Vertreter der Fraktionen.

(4) 1Die Beauftragten des Stadtrates

erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 477 EUR. 2Diese Aufwandsentschädigung wird zum Ende eines jeden Jahres ausbezahlt. Sie wird bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit der beauftragten Person während des Jahres anteilmäßig gekürzt. 3Beauftragte, die nicht Mitglied des zuständigen Ausschusses sind, erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung kein Sitzungsgeld.

(5) 1Die zweiten und dritten Bürgermeister gehören den Sitzungen als Stadtratmitglieder an. 2Dies gilt auch, wenn sie den Sitzungsvorsitz des Oberbürgermeisters vertretend übernehmen, jedoch nur sofern sie gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind. 3Übernehmen Sie die Vertretung nicht als Mandatsträger, sondern als Stellvertreter, ist die Teilnahme über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes abgeolten.

(6) 1Die Entschädigung erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsordnung A für die 4. Qualifikationsebene ändern. 2Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 EUR auf volle EUR ab- und von 0,50 EUR an auf volle EUR aufgerundet.

(7) Bei Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 30 Minuten wird die Entschädigung zur Hälfte gewährt.

##### **§ 3 Ersatzleistungen**

(1) Neben Grundbetrag und Sitzungsgeld erhalten ehrenamtliche Stadtratmitglieder bei Sitzungen nach § 2 Abs. 3 auf Antrag Ersatzleistungen.

(2) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaussfall ersetzt.

(3) 1Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 16 EUR je angefangener Sitzungsstunde. 2Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. 3§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches zu stellen.

##### **§ 4 Entstehen, Übertragbarkeit und Verlust des Anspruches**

(1) 1Der Anspruch auf die Grundbeträge nach § 2 Abs. 2 entsteht mit dem ersten

Tage jeden Monats. 2Der Anspruch auf das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 3 und auf die Ersatzleistung nach § 3 entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.

(2) Der Anspruch auf Ersatzleistung nach § 3 ist verzichtbar und übertragbar.

(3) Nimmt ein Stadtratmitglied länger als drei Monate an keiner Sitzung teil, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach §2.

(4) Stirbt ein Stadtratmitglied, sind die bis zu dem auf den Todestag folgenden Monatsende angefallenen Entschädigungen den Erben auszubezahlen.

##### **§ 5 Reisekostenvergütung**

1Die ehrenamtlichen Stadtratmitglieder erhalten für die im Auftrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. 2Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 erstattet. 3Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

##### **§ 6 Schadensersatz bei Dienstunfall**

Die für die Bediensteten der Stadt erlassenen Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Dienstunfällen und außerhalb der Dienstunfallfürsorge gelten für die ehrenamtlichen Stadtratmitglieder entsprechend, wenn sie privateigene Kraftfahrzeuge führen und diese zur Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse oder zum Besuch anderer Veranstaltungen verwenden, zu denen sie vom Oberbürgermeister eingeladen sind.

##### **§ 7 Besondere Beiräte**

Ehrenamtlich tätige Mitglieder in vom Stadtrat zu seiner Beratung besonders gebildeten Beiräten nach § 15 der Geschäftsordnung erhalten eine Entschädigung nach § 2 Abs. 3 für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

##### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vom 01.08.2008 (StABl KE 23/08), zuletzt geändert am 06.06.2014 (StABl KE 16/14), außer Kraft.

Kempton (Allgäu), 18. Juni 2020

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister